

Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 6. Februar 2003

Vom Universitätsrat genehmigt am 27. März 2003

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts¹⁾ folgende Studienordnung²⁾.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Wirtschaftswissenschaften im Masterstudium studieren.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Business and Economics» mit den Vertiefungsrichtungen «Major in Finance, Controlling, Banking», «Major in Marktorientierte Unternehmensführung», «Major in Organisation, Führung und Personal», «Major in Märkte und Institutionen», «Major in Monetäre Ökonomie und Finanzmärkte», «Major in Quantitative-empirische Methoden», «Major in Wirtschaftsinformatik» oder ohne Vertiefungsrichtung.^{2a)}

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftswissenschaften (im folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der Fakultät erlassen.

¹⁾ SG 440.110.

²⁾ Diese Ordnung wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

^{2a)} § 2 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 21. 12. 2003).

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten.

³ Studierende, welche über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines «Bachelor of Arts in Business and Economics» verfügen, sind direkt zum Masterstudium Wirtschaftswissenschaften zugelassen.

⁴ Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen und -anwärter mit in- oder ausländischem Leistungsnachweis erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission empfiehlt dem Rektorat die Zulassung. Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

⁵ Die Prüfungskommission kann auf Antrag Studierende unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zulassen, dass sie die Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, welche ihnen für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftswissenschaften fehlen, während ihres Masterstudiums nachholen.

⁶ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel in der Regel ausgeschlossen

II. STUDIUM

Gliederung des Masterstudiums

§ 4. Das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bei Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System ECTS. Die Anzahl der Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

³ Die Fakultät genehmigt die Anzahl der pro Lehrveranstaltung erwerbenden Kreditpunkte für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften.

Aufbau des Masterstudiums

§ 5.^{2b)} Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Kernmodul VWL
 - b) Kernmodul BWL
 - c) Vertiefungsmodule:
 - Finance, Controlling, Banking
 - Marktorientierte Unternehmensführung
 - Organisation, Führung, Personal
 - Märkte und Institutionen
 - Monetäre Ökonomie und Finanzmärkte
 - Quantitative-empirische Methoden
 - Wirtschaftsinformatik
 - d) Seminararbeiten
 - e) Masterarbeit
- ² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbbaaren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 6. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Kernmodul VWL
 - b) 12 KP aus dem Kernmodul BWL
 - c) 36 KP aus den Vertiefungsmodulen
 - d) 12 KP aus dem Modul Seminararbeiten
 - e) 18 KP aus der Masterarbeit
- ² Von den 48 KP aus den Vertiefungsmodulen und dem Modul Seminararbeiten müssen mindesten 12 KP aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und mindesten 12 KP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre stammen.
- ³ Einzelheiten hierzu sind in der Wegleitung ausgeführt. Diese kann auch Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen vorsehen.
- ⁴ Das Bestehen des Masterstudiums mit Vertiefungsrichtung (Major) setzt voraus:
- a) den Erwerb von mindestens 30 KP in einem der Vertiefungsmodule und
 - b) eine Masterarbeit im Wissenschaftsbereich des gewählten Vertiefungsmoduls.
- ⁵ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Business and Economics» mit oder ohne Vertiefungsrichtung (Major) verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit, die erworbenen KP und ihre Bewertung sowie die Masternote und das Prädikat.

^{2b)} § 5 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 9. 9. 2003 (wirksam seit 21. 12. 2003).

⁶ Die Masternote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Masterstudiums und wird auf Zehntelnoten gerundet.

⁷ Die Prädikate werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.8 bis 6.0: ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»)
- b) 5.5 bis 5.7: sehr gute Leistung («insigni cum laude»)
- c) 5.0 bis 5.4: gute Leistung («magna cum laude»)
- d) 4.5 bis 4.9: befriedigende Leistung («cum laude»)
- e) 4.0 bis 4.4: genügende Leistung («rite»)
- f) 1.0 bis 3.9: ungenügende Leistung

⁸ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel vom Dekan bzw. der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

Erwerb von Kreditpunkten

§ 7. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben in Form von:

- a) Semesterendprüfungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Erfahrungsnoten,
- b) Seminararbeiten
- c) Tutorielle Tätigkeit
- d) Masterarbeit

² Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Kreditpunkte vergeben.

³ Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Kreditpunkte an der Universität Basel können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

Leistungsbewertung

§ 8. Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit einer Note bewertet. Ob Lehrveranstaltungen benotet werden oder nicht, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen, halben oder Zehntelnoten erfolgen.

Semesterendprüfungen oder Semesterendprüfungen in Verbindung mit Erfahrungsnoten

§ 9. Die studentischen Leistungen zu den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Seminare werden überprüft durch:

- a) die Semesterendprüfung oder
- b) die Semesterendprüfung in Verbindung mit der Erfahrungsnote.

² Die Semesterendprüfungen werden in der Regel benotet. Ausnahmen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

³ Die Semesterendprüfungen finden jeweils am Ende des jeweiligen Semesters, jedoch spätestens 6 Wochen nach Semesterende statt. Bei Lehrveranstaltungen, welche sich über zwei Semester erstrecken, können sie auch nur am Ende des zweiten Semesters stattfinden.

⁴ Semesterendprüfungen können schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich, durch eine schriftliche Hausarbeit oder einen Vortrag erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

⁵ Die Prüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

⁶ Die Erfahrungsnote kann insbesondere für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

⁷ Werden in einer Lehrveranstaltung Studienleistungen während des Semesters in Form einer Erfahrungsnote bewertet, setzt sich die Gesamtnote in dieser Vorlesung aus der Erfahrungsnote und der Note der Semesterendprüfung zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnote kann bis zu 50% betragen. Einzelheiten sind in der Wegleitung ausgeführt.

Seminararbeiten

§ 10. Die Seminararbeiten werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

² Eine Seminararbeit wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminararbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Tutorielle Tätigkeit

§ 11. Für eine Tätigkeit im tutoriellen Bereich können maximal 6 KP angerechnet werden.

² Der Entscheid über die Anrechnung erfolgt durch die Prüfungskommission. Erworbene Kreditpunkte aus tutorieller Tätigkeit werden an Stelle von Kreditpunkten für Seminararbeiten angerechnet.

³ Näheres regelt die Wegleitung.

Die Masterarbeit

§ 12. Studierende, welche die in § 6 lit. a bis d genannten Kriterien erfüllen, werden zur Masterarbeit zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

² Die Masterarbeit wird unter der Betreuung einer von der Fakultät ermächtigten Dozentin bzw. eines Dozenten verfasst. Diese bzw. dieser setzt das Thema der Masterarbeit fest, wobei die Kandidierenden die Wahl zwischen mindestens zwei Themen haben.

³ Die Masterarbeit dauert 15 Wochen.

⁴ Auf Wunsch und auf Zustimmung des Studierenden, sowie mit Zustimmung der bzw. des betreuenden Dozierenden kann anstelle einer 15-wöchigen Masterarbeit eine auf maximal ein halbes Jahr begrenzte freie wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden.

⁵ Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten begutachtet und benotet.

⁶ Eine als ungenügend bewertete Masterarbeit wird noch von einem von der Prüfungskommission ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder von einem auswärtigen Experten bzw. einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die Note der Masterarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁷ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Einsichtsrecht

§ 13. Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 14. Studierende müssen sich für die Leistungsüberprüfungen anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 15. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Ausschluss vom Studium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16. Über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission.

² Den Betroffenen wird die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

³ Die Fakultät erlässt Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Prüfungskommission der Fakultät

§ 17. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und alle Assistenzprofessorinnen und -professoren.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt einer bzw. einem von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person. Diese leitet das Prüfungssekretariat.

Curriculumskommission der Fakultät

§ 18. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Vertiefungsrichtungen im Masterstudium, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bachelorstudiums sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden.

² Die Curriculumskommission veröffentlicht jeden Herbst einen Plan der Lehrveranstaltungen über die nächsten 2 Jahre.

Härtefälle

§ 19. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. RECHTSMITTEL

Verfügungen und Rekurse

§ 20. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

§ 21. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel im Wintersemester 2003/04 oder später beginnen.

² Studierende, welche am 1. Oktober 2003 im Hauptstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Erlangen des Lizentiats der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel vom 1. Juli 1999 studieren, setzen ihr Studium nach alter Prüfungsordnung fort und schliessen das Hauptstudium mit dem Lizentiat ab.

³ Diese Studierenden können durch den Erwerb von 30 weiteren Kreditpunkten das Masterstudium nach dieser Ordnung abschliessen.

⁴ Dies gilt nicht für Studierende, die von § 23 Abs. 3 der Ordnung des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften keinen Gebrauch machten.

⁵ Die Einzelheiten der Übergangsbestimmungen werden in der Wegleitung geregelt.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 15. 6. 2003.